OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153762/2/JP

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der M R, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Aurolzmünster vom 30. Dezember 2022, GZ: Bau - 2022 Ar, betreffend die Beseitigung eines Gewächshauses und eines Hühnerstalls

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Dezember 2022 wurde der Beschwerdeführerin erstens gemäß § 44 Abs 2 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO) die Benützung der auf dem Grundstück x, KG x, errichteten baulichen Anlagen „Hühnerstall“ und „Gewächshaus“ untersagt. Zweitens wurde der Beschwerdeführerin als Eigentümerin der baulichen Anlagen gemäß § 49 Abs 1 Oö. BauO aufgetragen, die baulichen Anlagen „Gewächshaus“ und „Hühnerstall“ innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen und deren Beseitigung binnen einer weiteren Frist von 8 Wochen bekannt zu geben.
Begründend führt die Behörde im Wesentlichen an, dass für die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage eine Baufertigstellungsanzeige im Sinne des § 42 Oö. BauO notwendig sei und diese nicht vorliege.
Zum Beseitigungsauftrag führt die Behörde aus, dass gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG 1994 Gebäude im Grünland nur dann errichtet werden dürfen, wenn sie zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig sind, was auf die verfahrensgegenständlichen Anlagen nicht zutreffe.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie bereits mit 9. Jänner 2023 einen neuerlichen Antrag auf Sternchenwidmung bei der Gemeinde Aurolzmünster eingebracht habe. Im Falle einer positiven Erledigung im Sinne einer Abänderung des Flächenwidmungsplanes würde sie unverzüglich nachträglich um Erteilung der Baubewilligung ansuchen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere die im Akt befindliche gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen E H, Amt der Oö. Landesregierung, Bezirksbauamt R sowie die angehängten Lichtbilder, und die Beschwerde.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ x, Grundstück x, KG x, mit einem Gesamtflächenausmaß von 2103 m^2. Laut rechtswirksamem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Aurolzmünster ist das gesamte Grundstück als Grünland ausgewiesen. Auf dem Grundstück betreibt die Beschwerdeführerin Gemüseanbau und hält einige Hühner.

Im östlichen Bereich des Grundstückes befindet sich ein Hühnerstallgebäude, das die Abmessungen ca. 2,7 m mal ca. 1,74 m und eine Firsthöhe von ca. 2,28 m aufweist. Die Traufenhöhe gemessen von der Fußbodenoberkante beträgt ca. 1,74 m. Als Dachkonstruktion wurde ein Satteldach mit Bitumeneindeckung ausgeführt. Das Gebäude wurde auf Holzsäulen aufgeständert, welche mit dem Erdboden in fester Verbindung stehen. Die Säulenhöhe beträgt ca. 0,7 m. An der südlichen Außenwand befindet sich eine Türöffnung und an der Nord-, Süd- und Ostseite um das Gebäude wurde eine terrassenartige Holzkonstruktion angebracht, welche sich ebenfalls 0,7 m über dem Urgelände befindet.

Im nordwestlichen Bereich des Grundstückes befindet sich ein Gewächshaus mit den Abmessungen von ca. 4,25 m mal ca. 1,9 m und einer Traufenhöhe von ca. 2,05 m. Die Firsthöhe dieses Bauwerks beträgt ca. 2,6 m. Das Bauwerk wurde in Holzständerbauweise errichtet und die Säulen an Metallerdspießen angebracht. Die Außenwände sowie die Dacheindeckung wurden mittels Hohlkammerstegplatten beplankt. Eingangstüren befinden sich an der südlichen und westlichen Außenwand.

Aus bautechnischer Sicht handelt es sich bei beiden baulichen Anlagen um Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes.

2.2. Die Feststellungen beruhen in erster Linie auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen E H, Bezirksbauamt R, vom 14. Juni 2022.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 24 Abs 1 Oö. Bauordnung 1994 (oö. BauO) lautet: „Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche

Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;
3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;
4. der Abbruch von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken gemäß Z 2 oder Teilen hievon, wenn sie an der Nachbargrundgrenze mit anderen Gebäuden zusammengebaut sind;
5. die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als drei Meter Höhe einschließlich eines allfälligen Antennenmastes, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes, soweit sie nicht in den Widmungskategorien des § 22 Abs. 6 und Abs. 7, § 23 Abs. 4 Z 3, § 29, § 30 und § 30a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 errichtet werden."

§ 42 Oö. BauO lautet: „Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden ist die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 38 Abs. 2 und 4) vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Die Baufertigstellungsanzeige kann sich auch auf selbständig benützbare Gebäudeteile beschränken. Unabhängig von der Verantwortlichkeit und Haftung des Bauführers und allfälliger besonderer sachverständiger Personen (§ 40 Abs. 3 und 6) übernimmt der Bauherr mit der Baufertigstellungsanzeige der Baubehörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen."

§ 43 Oö. BauO lautet: „(1) Für die Fertigstellung des Neu-, Zu- oder Umbaus von Gebäuden, die keine Wohngebäude – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen oder Nebengebäude sind, gilt § 42 sinngemäß.
(2) Der Baufertigstellungsanzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:
[...]
(3) Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, die weder unter Abs. 1 und 2 noch unter § 42 fallen, kann die Baubehörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, daß die Fertigstellung des Bauvorhabens entweder nach Abs. 1 und 2 oder nach § 42 anzuzeigen ist."

§ 44 Oö. BauO lautet: „(1) Bauliche Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, dürfen nach Ablauf von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und, im Fall des § 43, ordnungsgemäß belegten Baufertigstellungsanzeige benützt werden, wenn die Baubehörde
1. dem Bauherrn nicht schon vorher schriftlich mitteilt, daß eine Untersagung der Benützung nicht beabsichtigt ist, oder
2. binnen der achtwöchigen Frist die Benützung der baulichen Anlagen nicht nach Abs. 2 Z 2, 3 oder 4 untersagt.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt.
(2) Die Benützung baulicher Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, ist zu untersagen, wenn
1. die bauliche Anlage ohne Baufertigstellungsanzeige benützt wird, oder
2. der Baufertigstellungsanzeige nach § 43 keine oder nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde angemessen festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht oder ergänzt werden, oder
3. Planabweichungen festgestellt werden, die gemäß § 39 Abs. 2 bis 4 baubehördlich bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, oder
4. Mängel festgestellt werden, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.“

§ 49 Oö. BauO lautet:
„(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.
(2) Sucht der Eigentümer der baulichen Anlage um die nachträgliche Erteilung der Baubewilligung fristgerecht an und wird dieser Antrag entweder zurückgewiesen oder abgewiesen oder zieht der Antragsteller den Antrag zurück, wird der Auftrag auf Beseitigung der baulichen Anlage rechtswirksam; die im Bescheid gemäß Abs. 1 festgesetzte Frist zur Beseitigung der baulichen Anlage beginnt in diesem Fall mit der Rechtswirksamkeit der Zurückweisung oder Abweisung oder der Zurückziehung des nachträglichen Baubewilligungsantrages.
(3) Sind wegen des schlechten Bauzustandes der bewilligungslos errichteten baulichen Anlage Sicherungsmaßnahmen erforderlich, hat die Baubehörde die jeweils erforderlichen Sicherungsmaßnahmen dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen. § 48 Abs. 7 gilt sinngemäß.
(4) Stellt die Baubehörde bei der Überprüfung einer baubehördlich bewilligten Anlage bewilligungspflichtige Abweichungen oder das Erlöschen der Baubewilligung fest, oder wurde die rechtswirksame Baubewilligung nachträglich aufgehoben oder für nichtig erklärt, gelten - vorbehaltlich des § 49a - die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß.
(5) Unter baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 1 bis 4 sind sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen.
(6) Stellt die Baubehörde fest, daß eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder

raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans, ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. § 48 Abs. 7 gilt sinngemäß.

Gemäß § 30 Abs 5 Oö. ROG dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

3.2. Es handelt sich bei den verfahrensgegenständlichen Bauwerken um Gebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes, also jedenfalls baulichen Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 Oö BauO anzuzeigen gewesen wäre. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 14. Juli 2021, Ra 2021/05/0037, sowie vom 28. Juni 2021, Ra 2019/05/0327) ist auch für konsenslos errichtete bauliche Anlagen, für die keine Fertigstellunganzeige erstattet wurde, eine Benützungsuntersagung auszusprechen.
Der Verwaltungsgerichtshof dazu in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2021, Ra 2019/05/0327:

„Strittig ist im Revisionsfall, ob hinsichtlich einer bewilligungslosen baulichen Anlage neben einem auf § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gestützten Beseitigungsauftrag ein auf § 44 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 gestütztes Benützungsverbot ausgesprochen werden darf.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem von der revisionswerbenden Partei zitierten, zur TBO 1998 ergangenen Erkenntnis VwGH 23.5.2001, 99/06/0146, Folgendes ausgeführt:
‚... § 37 Abs. 4 lit. c TBO, der die Anordnung der Untersagung der Benutzung eines Gebäudes vorsieht, stellt allein darauf ab, dass ein Gebäude im Sinne des § 36 Abs. 1 ohne Vorliegen einer Benützungsbewilligung benützt wird. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung kann nicht abgeleitet werden, dass danach ein Benutzungsverbot immer nur dann zu erlassen ist, wenn eine bauliche Anlage betroffen ist, für die eine Baubewilligung vorliegt. Es erschiene vielmehr - wie dies die Beschwerdeführerin auch aufzeigt - unsachlich, wenn in dem Falle, dass eine Baubewilligung, aber keine Benützungsbewilligung für ein Gebäude vorliegt, die Benutzung des Gebäudes gemäß dieser Bestimmung zu untersagen ist, während in dem Fall etwa, dass keine Baubewilligung und keine Benützungsbewilligung für ein bereits errichtetes Gebäude vorliegt, die Untersagung der Benutzung - wie dies die belangte Behörde vertritt - nicht angeordnet werden dürfte. Dem Benutzer eines solchen Gebäudes (sei es der Eigentümer oder ein Dritter) könnte im Sinne der Auslegung der belangten Behörde die Benutzung insbesondere auch dann nicht untersagt werden, wenn - wie in § 37 Abs. 1 TBO vorgesehen - nach entsprechender Aufforderung die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung beantragt wurde und in Vollziehung des § 37 Abs. 1 TBO der Ausgang des Bewilligungsverfahrens abzuwarten ist, ehe danach allenfalls ein Beseitigungsauftrag gemäß § 37 Abs. 1 TBO erlassen werden könnte. Das von der belangten Behörde herangezogene hg. Erkenntnis vom 11. April 1991, Zl. 90/06/0156, hat nicht den im vorliegenden Fall anzuwendenden § 37 Abs. 1 und Abs. 4 lit. c TBO 1998 betroffen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes haben daher in dem Falle, dass ein Gebäude ohne Baubewilligung oder abweichend von der Baubewilligung (sofern die

Abweichung eine bewilligungspflichtige Änderung darstellt) errichtet wurde, Aufträge gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 4 lit. c TBO zu ergehen. ...‘

Diese Ausführungen lassen sich auf die Rechtslage nach der Oö. BauO 1994 übertragen. Auch § 44 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 stellt allein darauf ab, dass eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994 anzuzeigen ist, ohne Vorliegen einer Benützungsbewilligung benützt wird; aus dem Wortlaut dieser Bestimmung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden, dass ein Benützungsverbot immer nur dann zu erlassen ist, wenn eine bauliche Anlage betroffen ist, für die eine Baubewilligung vorliegt. Der in § 44 Abs. 2 Z 1 Oö. BauO 1994 enthaltene Verweis auf die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Oö. BauO 1994 dient dabei lediglich der Umschreibung der von einer Benützungsuntersagung allenfalls umfassten baulichen Anlagen, das sind die darin genannten Wohngebäude oder Nebengebäude und sonstigen baulichen Anlagen. Dass das hg. Erkenntnis VwGH 11.4.1991, 90/06/0156, auf welches das Verwaltungsgericht hingewiesen hat, im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant ist, hat der Verwaltungsgerichtshof im oben auszugsweise wiedergegebenen Erkenntnis bereits festgehalten. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes haben demnach in dem Fall, dass eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994 anzuzeigen ist, ohne Baubewilligung errichtet wurde, Aufträge gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 und § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu ergehen.

Indem das Verwaltungsgericht im Revisionsfall von der Unzulässigkeit der Erteilung einer Benützungsuntersagung für die vom angefochtenen Erkenntnis erfassten baulichen Anlagen ausgegangen ist, belastete es dieses insoweit, als es sich nicht auf das Schwimmbecken bezieht, mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.“

3.3. Nach § 24 Abs 1 Z 1 Oö. BauO bedarf der Neubau von Gebäuden einer Bewilligung der Baubehörde. Dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen um ein Gebäude handelt, ergibt sich aus der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Bautechnik E H. Gemäß § 2 Z 19 Oö. BauTG ist ein Neubau die Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden. Der Hühnerstall sowie das Gewächshaus wurden neu auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin errichtet.

3.4. § 49 Abs 1 Oö. Bauordnung setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrags bewilligungspflichtig war bzw. ist (VwGH vom 11. Mai 2010, 2008/05/0014; VwGH vom 29. April 2015, 2013/05/0025). Steht wie im hier vorliegenden Fall einwandfrei fest, dass zum möglichen Errichtungszeitpunkt jedenfalls eine Baubewilligung in schriftlicher Form erforderlich gewesen wäre, kommt einer ungenauen Altersbestimmung einer baulichen Anlage keine Bedeutung zu (VwGH vom 25. Oktober 1994, 92/05/0250). Es besteht kein Zweifel daran, dass die beiden Gebäude in den letzten Jahren errichtet worden sind und für einen Neubau eine schriftliche Baubewilligung

erforderlich gewesen wäre. Ebenso eindeutig bestand die Bewilligungspflicht nach § 24 Abs 1 Z 1 Oö. BauO zum Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages.

Da die beschwerdegegenständlichen Gebäude somit sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrages bewilligungspflichtig waren und für diese kein baubehördlicher Konsens vorliegt, war von der belangten Behörde grundsätzlich im Wege eines Beseitigungsauftrages nach § 49 Oö. BauO vorzugehen. Es bleibt nunmehr die Frage zu klären, ob ein bedingter oder unbedingter Beseitigungsauftrag zu ergehen hatte.

3.5. Für die Klärung der Frage, ob die Erlassung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Beseitigungsauftrags möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; 30.1.2014, 2013/05/0223; 6.11.2013, 2012/05/0082; Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7).

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG ist auf als Grünland gewidmeten Grundstücken die Errichtung nur solcher Bauten und Anlagen zulässig, die nötig sind, um diese bestimmungsgemäß zu nutzen. Bestimmungsgemäß bedeutet, dass die bauliche Anlage zur widmungsgemäßen Nutzung des Grundstückes notwendig ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das Erkenntnis vom 6.9.2011, 2011/05/0046) ist an diesen Begriff ein strenger Maßstab anzulegen; eine bloße Nützlichkeit der Bauten und Anlagen ist nicht ausreichend (VwGH 20.10.2015, 2013/05/0172). Auch reicht es nicht, wenn eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit in Zukunft beabsichtigt wird (VwGH vom 20. Oktober 2015, 2013/05/0172). Zum Nachweis einer landwirtschaftlichen Nutzung ist im Ermittlungsverfahren vom Eigentümer der baulichen Anlage ein entsprechendes landwirtschaftliches Betriebskonzept vorzulegen.

Zwar ist gerichtsbekannt, dass die Beschwerdeführerin gerne Landwirtin wäre und sie betreibt auf dem Grundstück auch Gemüseanbau und hält einige Hühner, doch ein solches vom Höchstgericht verlangtes, rechtskonformes landwirtschaftliches Betriebskonzept liegt für das verfahrensgegenständliche Grundstück weder zum Zeitpunkt der Erteilung des Beseitigungsauftrages durch die belangte Behörde, welcher den maßgeblichen Zeitpunkt für die gerichtliche Beurteilung des angefochtenen Bescheides darstellt, vor, noch liegt es zum jetzigen Zeitpunkt vor. Vielmehr gibt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde an, eine Widmungsänderung für das Grundstück anzustreben.

Somit sind der gegenständliche Hühnerstall sowie das Gewächshaus im Grünland iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG nicht nötig, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Aufgrund des Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan ist der Beschwerdeführerin

daher auch nicht die Möglichkeit einzuräumen, nachträglich die baubehördliche Bewilligung zu beantragen.

3.6. Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es im gegebenen Zusammenhang nicht von besonderer Relevanz ist, ob es sich bei den baulichen Anlagen „Hühnerstall“ und „Gewächshaus“ tatsächlich um Gebäude im Sinn des Oö. Bautechnikgesetzes handelt. Zweifellos handelt es sich um bauliche Anlagen, für deren Erbauung fachtechnische Kenntnisse von Nöten sind. Für diese wäre zwar keine Baubewilligung erforderlich, aber auch dafür gilt, dass sich auf als Grünland gewidmeten Grundstücken nur solche baulichen Anlagen befinden dürfen, die nach § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Dies würde jedoch wiederum voraussetzen, dass die Beschwerdeführerin ein landwirtschaftliches Betriebskonzept vorlegen kann. Auch bauliche Anlagen, die (noch) nicht als Gebäude zu qualifizieren sind, sind daher raumordnungswidrig. Diese wären nach § 49 Abs. 6 Oö. Bauordnung zu entfernen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar